Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 46 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Leitplanes (Flächennutzungsplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes Gremmendorf begrenzt durch die Nordseite des Angelmodder Weges von der Stadtgebietsgrenze gegen die Gemeinde Angelmodde bis zur Besitzung Hs.Nr. 61 a, entlang der Ost- und Nordgrenze dieser Hausbesitzung, Nordgrenze der Grundstücke Hs.Nr. 61, 59 u. 57 bis zum Pirolweg, Ostseite des Pirolweges bis zur Nordspitze der Parzelle 560, von dort geradlinig zur Südwestecke der Parzelle 607, entlang der West- und Nordgrenze dieser Parzelle, sodann West- und Nordgrenze der Parzelle 317, entlang der rückwärtigen Grenze der Hausbesitzungen Pirolweg Nr. 7, 5, 3, Ostgrenze des Hausanwesens Böddingheideweg Nr. 10, West- bzw. Nordgrenze der im Böddingheideweg liegenden Parzellen 202, 203 u. 206, von dort entlang der Westgrenze der Parzellen 207, 398, 399, 400, 402, Südgrenze der Parz. 402 (Fläche des Spechtweges), Westgrenze der Parzellen 451, 252, 251, 250, 249, 248, 319, 246 (Fläche des Kranichweges), 453, 244, in ostwärtiger Richtung entlang der Nordseite des Starweges bis zum Grundstück Elsterweg 35, entlang der West- und Südgrenze dieser Hausbesitzung bis zur Stadtgebietsgrenze gegen die Nachbargemeinde Angelmodde, dieser Grenze folgend bis zum Angelmodder Weg. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen braunen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

Wegen der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne des 3. Teiles des Bundesbaugesetzes (§§ 29 - 39) verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, soweit durch den Bebauungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Bebauungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 46 soll zur Erschließung und baulichen Nutzung von Flächen im Wohngebiet Gremmendorf zwischen Angelmodder Weg - Pirolweg - Böddingheideweg und Zeisigweg dienen. Als innere Erschließung dieses Siedlungsgebietes ist vorgesehen, den Spechtweg in westlicher Richtung als Sackstraße mit Stichkehre zu verlängern. Das Straßenprofil wird dem vorhandenen Ausbauteil angepaßt und ergibt sodann eine Fahrbahnbreite von 4,50 m mit einer Schrammkante an der südlichen Straßenseite von 0,50 m und einem Bürgersteig entlang der Nordseite der Straße von 1,50 m. Weiterhin soll der Kranichweg in westlicher Richtung das neue Siedlungsgelände bis zum Pirolweg durchschneiden und somit der inneren Erschließung dienen. Die Gesamtstraßenbreite von 9,00 m gliedert sich auf in einer Fahrbahnbreite von 5,50 m, einem südseitigen Bürgersteig von 2,50 m und einem nordseitigen von 1,00 m. Zur weiteren inneren Erschließung ist der vom Elsterweg in westlicher Richtung bis zum Pirol-

weg führende Starweg vorgesehen mit einer durchschnittlichen Gesamtbreite von 10,00 m. Hiervon entfallen 6,25 m auf die Fahrbahn, 2,50 m auf den südlichen und 1,25 m auf den nordseitigen Bürgersteig. Von dem Starweg zweigt in allgemeiner südlicher Richtung zur Hausbesitzung Angelmodder Weg Nr. 63 ein 4,50 m breiter Stichweg ab, der durch 3 vorgesehene Garagen mit vorgelagerter Wendemöglichkeit begrenzt wird. Der Zeisigweg soll in südlicher Richtung verlängert werden und in die Münsterstraße (Gemeinde Angelmodde) einmünden. Die mit insgesamt 10,00 m vorgesehene Straßenbreite gliedert sich auf in einer Fahrbahn von 6,00 m und beiderseitigen Bürgersteigen von je 2,00 m.

Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen und des Verlaufs der Verkehrsflächen (§§ 9 u. 30 BBauG) sind im einzelnen aus den Festlegungen des Bebauungsplanes ersichtlich. Es sind ein- und zweigeschossige Eigenheime sowie ein zweigeschossiger und ein dreigeschossiger Wohnhausblock vorgesehen.

Die Kreisverwaltung Münster-Land wurde wegen der Planungsrückwirkung auf den angrenzenden Teil der Gemeinde Angelmodde (Münsterstraße) gemäß § 2 (4) BBauG beteiligt und hat dem Bebauungsplan am 24.8.1962 gleichzeitig auch für die Gemeinde Angelmodde zugestimmt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Voraussetzung ist, daß die auszubauenden Flächen in das Eigentum der Stadt Münster übergegangen sind und der Straßenausbau erforderlich wird. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues usw. Die entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 620.000,- DM und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten als Erschließungsbeiträge zur Erhebung gelangen.

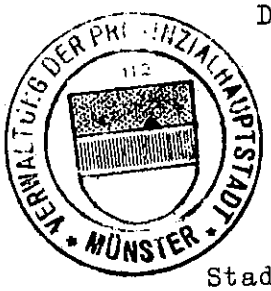
Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 10. Juni 1963 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 46.

Münster (Westf.), den 20. Juni 1963
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Ratsherr

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46 hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan gemäß § 2 (6) BBauG. vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 22. Juli bis 22. August 1963 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegen.

Münster, den 3. September 1963
Der Oberstadtdirektor



I.A.

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann